Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2746

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5331/68

Bonn, den 22. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die besonderen Maßnahmen für die Käufe von Butter aus privaten Beständen durch die Interventionsstellen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die besonderen Maßnahmen für die Käufe von Butter aus privaten Beständen durch die Interventionsstellen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]) und insbesondere Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft ist die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt durch das Bestehen größerer Buttervorräte infolge von Interventionen gemäß Artikel 21 Abs. (2) und (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gekennzeichnet.

Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind gegenwärtig beschränkt und die Ausfuhrmöglichkeiten für Butter folglich sehr verringert.

Größere private Buttervorräte beeinträchtigen die störungsfreie Durchführung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Interventionsregelung; am Ende der Vorratsabbauzeit werden die Lagerhalter dazu verleitet werden, größere Mengen auf dem Markt anzubieten; die Verkäufe werden die Einlagerung einer nahezu gleichgroßen Menge Frischbutter notwendig machen und drohen so, die Wettbewerbsstellung der Butter in Frage zu stellen, da der Anteil an Lagerbutter, der so auf den Markt gelangt, erheblich vermehrt wird.

Auf Grund der außerordentlich besorgniserregenden Lage auf dem Buttermarkt ist es geboten, abweichende Maßnahmen dahingehend vorzusehen, daß den Interventionsstellen die Möglichkeit geboten wird, einen Teil der privaten Buttervorräte aufzukaufen, um in einer den Absatzmöglichkeiten auf dem Markt entsprechenden Form die Vorräte schrittweise abzubauen.

Den Mitgliedstaaten soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, eine bestimmte Menge der im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 erzeugten Butter zu kaufen, für die Beihilfen gemäß Artikel 21 Abs. (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewährt werden.

Um zu vermeiden, daß diese Bestimmungen die störungsfreie Durchführung der Interventionsregelung beeinträchtigen oder zu Wettbewerbsverzerrungen beim Vorratsabbau führen, ist es notwendig, ihre Anwendung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen; einige dieser Bedingungen sollen die Einhaltung der in der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rats vom 3. Juni 1964 über die Festlegung der Grundsätze für die Intenvertionen auf dem Buttermarkt [2]) definierten Grundsätze sowie der in der Verordnung Nr. 192/64/EWG vom 21. Dezember 1964 [3]), zuletzt geändert aufgrund der Verordnung Nr. 28/67/EWG [4]), vorgesehenen dazugehörigen Durchführungsmodalitäten gewährleistet; andere Bedingungen können nur von Fall zu Fall vorgesehen werden. Es ist folglich geboten, Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten von einer nach einem Gemeinschaftsverfahren erteilten Genehmigung abhängig zu machen.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Verordnung soll unter Berücksichtigung der erforderlichen Fristen für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie des für das Inkrafttreten der einheitlichen Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse vorgesehenen Zeitpunkts bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ermächtigt werden, für im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 erzeugte Butter, für die Beihilfen gemäß Artikel 21 Abs. (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewährt wurden, bis zum 31. März 1968 und unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen Sondermaßnahmen zu treffen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 erwähnten Maßnahmen werden nur in Form von Butterkäufen durch die öffentliche Interventionsstelle durchgeführt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1412/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 215 vom 27. Dezember 1964, S. 3652/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 27 vom 16. Februar 1967, S. 430/67

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannte Genehmigung betrifft insbesondere die Menge, den Kaufpreis und die Bedingungen betreffend den Lieferort, die Beförderungskosten und den Vorratsabbau.

Diese Bedingungen wahren die in Artikel 2 Abs. (2) zweiter Unterabsatz, der in Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 62/64/EWG definierten Grundsätze und die in der Verordnung Nr. 192/64/EWG der Kommission vorgesehenen dazugehörigen Durchführungsmodalitäten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Genehmigung über die von ihnen beabsichtigten Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Die Buttermarktlage in der Gemeinschaft ist gegenwärtig durch umfangreiche Vorräte infolge von Interventionen gekennzeichnet, die auf Grund von Artikel 21 Abs. (2) und (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgenommen wurden. Infolge dieser Verhältnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der sehr geringen Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt hat es schon jetzt den Anschein, als könnte ein Teil der in einigen Mitgliedstaaten von den privaten Lagerunternehmen gespeicherten bedeutsamen Vorräte nicht vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres abgesetzt werden, obwohl Maßnahmen zur Absatzförderung ergriffen worden sind.

2. Voraussichtlich droht durch das Bestehen dieser privaten Vorräte zu Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres die störungsfreie Durchführung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Interventionsregelung beeinträchtigt zu werden. Nach Abbau der Buttervorräte werden die Lagerhalter versucht sein, große Buttermengen auf den Markt zu werfen; durch diese Verkäufe wird es notwendig werden, eine ziemlich ebenso große Menge Frischbutter einzulagern, und sie werden so die Wettbewerbsposition der Butter in Frage stellen, da dadurch der für den Verbraucher bereitgestellte Anteil an Lagerbutter erheblich vermehrt wird.

3. Aus diesen Überlegungen scheint es zweckmäßig, den öffentlichen Interventionsstellen zusätzliche Aktionsmittel zur Behebung von Marktstörungen in die Hand zu geben.

   Zu dieser Absicht zielt der vorliegende Verordnungsentwurf auf abweichende Maßnahmen ab, durch die den öffentlichen Interventionsstellen der Ankauf eines Teils der privaten Lagerbutter ermöglicht werden soll, um den Vorratsabbau am Ende des Wirtschaftsjahres zu kontrollieren und den Butterstrom dahin anzurichten, wo er auf die besten Absatzmöglichkeiten trifft.

   Die Bestimmungen sehen für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zum Ankauf einer bestimmten, im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 erzeugten Buttermenge vor, für die gemäß Artikel 21 Abs. (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG Beihilfen gewährt wurden.

   Um zu vermeiden, daß diese Bestimmungen die Durchführung der Interventionsregelung beeinträchtigen und Wettbewerbsverzerrungen beim Vorratsabbau bewirken, wird ihre Anwendung von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht, die durch die Gemeinschaftsregelung vorgeschrieben werden, die insbesondere die Modalitäten des Butterkaufs und -vorratsabbaus betreffen.

   Außerdem ist die Inanspruchnahme dieser Verordnung einer Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG unterstellt. Diese Genehmigung stellt für jeden einzelnen Fall die Anwendungsmodalitäten, so die Festsetzung des Kaufpreises, der Buttermenge, der Abbaubedingungen fest.

   Es ist vorgesehen, daß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die notwendigen Informationen übermittelt, damit diese die Auswirkung der geplanten Maßnahmen sowie den Verlauf ihrer Durchführung beurteilen kann.